Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 121 C 3080/18 verkündet am : 28.03.2019

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Versicherung,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 121, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 28.02.2019 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Vandenhouten

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.096,32 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. Juli 2018 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 106,74 € zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, den ein bei der Beklagten versichertes Fahrzeug am 11.6.2018 allein schuldhaft verursacht hat.

Die Parteien streiten hier allein noch über den erforderlichen Reparaturkostenaufwand.

Die Klägerin hat ein Schadensgutachten des Kfz Sachverständigen Dipl. Ing. H vorgelegt, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 15 ff. der Akte Bezug genommen wird. Danach belaufen sich die erforderlichen Nettoreparaturkosten auf 2.744,11 €. Auf diesen Betrag hat die Beklagte auf der Grundlage ihres Prüfberichtes lediglich 1.585,26 € gezahlt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.6.2018 wurde die Beklagte vergeblich aufgefordert, auf der Grundlage des Schadensgutachtens weiteren Schadensersatz zu leisten.

Die Klägerin beantragt daher,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1.158,85 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7.7.2018 zu zahlen, die Beklagte zu verurteilen,

2. [sinngemäß] die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 112,75 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass man das verunfallte Fahrzeug der Klägerin kostengünstiger bei der von ihr angegebenen Referenzwerkstatt reparieren lassen könne. Dies folge zum einen aus dem Umstand, dass dort günstigere Stundenverrechnungssätze in Ansatz gebracht würden und zum anderen aus technischen Abzügen in einem Umfang von 62,53 €. Hierfür verweisen sie auf einen Prüfbericht vom 27.6.2018. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht wegen der Beschädigung des streitgegenständlichen Kfz gegenüber der Beklagten aus den §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG weiterer Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.096,32 EUR zu.

Unstreitig haftet die Beklagte der Klägerin gesamtschuldnerisch für sämtliche ihr durch den Verkehrsunfall vom 11. Juni 2018 entstandenen Schäden in voller Höhe. Streitig ist allein die Schadenshöhe.

Weil für die fiktive Schadensberechnung im Rahmen der §§ 249 ff. BGB die Kalkulation der Klägerin abzüglich der technischen Abzüge (2.744,11 abzgl. 62,53 € = € 2.681,58 EUR) und nicht die der Beklagten (1.585,26 EUR) maßgeblich ist, besteht nach der Regulierung der Beklagten vom 27. Juni 2018 noch ein weitergehender Schadensersatzanspruch .

Die Beklagte ist mit Ausnahme der technischen Abzüge in Höhe von 62,53 €, denen die Klägerin nicht entgegengetreten ist, nicht berechtigt, die Klägerin unter Bezugnahme auf § 254 Abs. 2 BGB auf die günstigere Reparaturkostenkalkulation zu verweisen.

a) Nach der Rechtsprechung des BGH besteht in der Regel ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (st. Rspr., vgl. zuletzt (BGH, Urteil vom 25. September 2018 – VI ZR 65/18 –, Rn. 5 , juris; BGH, Urteil vom 7. Februar 2017 - VI ZR 182/16, NJW 2017, 2183 Rn. 7 mwN). Ziel des Schadensersatzes ist die

Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Allerdings ist der Geschädigte nach dem in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Begehrt er den Ersatz fiktiver Reparaturkosten, genügt es im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2003 - VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1 mwN).

b) Gleichwohl muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf diese verweisen lassen (BGH, Urteile vom 29. April 2003 - VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1, 5; vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09, BGHZ 183, 21 Rn. 9; vom 3. Dezember 2013 - VI ZR 24/13, VersR 2014, 214 Rn. 10). So entspricht es der gefestigten Rechtsprechung des Senats, dass sich der Geschädigte auf die günstigere Reparatur in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen lassen muss, wenn der Schädiger darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er ggf. vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (BGH, Urteile vom 25. September 2018 – VI ZR 65/18 –, Rn. 7, juris; vom 7. Februar 2017 - VI ZR 182/16, NJW 2017, 2182 Rn. 7; vom 28. April 2015 - VI ZR 267/14, VersR 2015, 861 Rn. 9 f.; vom 15. Juli 2014 - VI ZR 313/13, NJW 2014, 3236 Rn. 8; vom 3. Dezember 2013 - VI ZR 24/13, VersR 2014, 214 Rn. 9; vom 14. Mai 2013 - VI ZR 320/12, VersR 2013, 876 Rn. 8; vom 13. Juli 2010 - VI ZR 259/09, DAR 2010, 577 Rn. 6 f.; vom 22. Juni 2010 - VI ZR 302/08, NJW 2010, 2727 Rn. 6 f.; jeweils mwN).

Danach hat die Beklagte vorliegend keine gleichwertige und mühelos erreichbare sowie im angegebenen Umfang günstigere Reparaturmöglichkeit in der Kl | Kfz Karosserie- und Lackierer-GmbH nachgewiesen.

aa) Hier ist bereits nicht substantiiert dargelegt, dass die Reparatur bei der im Prüfbericht angeführten Werkstatt tatsächlich im Ergebnis preisgünstiger sein würde. Der Prüfbericht enthält nämlich keine eigene Kalkulation ausgehend von den Möglichkeiten der alternativen Werkstatt, sondern der Prüfbericht tauscht einfach nur die Preise im klägerischen Gutachten gegen die Preise der angeführten Firma aus. Das genügt nicht.

Die Kalkulation des klägerischen Gutachtens beruht darauf, dass die Reparatur von einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführt wird. Die dort angesetzten Reparaturwege und insbesondere die angesetzten Arbeitswerte beruhen aber eben darauf, dass eine markengebundene Fachwerkstatt die Reparatur durchführt, eine Werkstatt also, die neben allerlei anderer Kriterien über erhebliches Erfahrungspotential mit eben dieser Marke verfügt und die vor allem Zugang zu den Herstellerdatenbänken hat. Die von den Gutachtern verwendeten Datenbanksysteme System-DAT oder Audatex beruhen nämlich auf den entsprechenden Empfehlungen der Hersteller. Ungeschmälerten Zugang zu den Datenbanken der Hersteller haben aber nur markengebundene Fachwerkstätten, nur diese können also exakt nach diesen Vorgaben und Empfehlungen reparieren.

Nicht markengebundene Werkstätten haben diesen direkten Zugang zu den Datenbanken der Hersteller nicht, sondern verfügen allenfalls über Hilfssysteme über Informationen, so etwa eben über die beiden Kalkulationsdatenbanken Audatex oder DAT oder auch mehr oder minder privat aufgebaute Erfahrungsportale. All dies ist zwar in vielen Fällen sicher ausreichend, aber eben insgesamt dem vollständigen Zugriff auf die Herstellerdatenbänke nicht gleichwertig, so dass unklar bleibt, ob die Reparatur bei den von der Versicherung genannten Werkstätten nicht auf anderem und vielleicht auch längerem und damit in der Summe evtl. doch teurerem Wege verliefe.

Dabei wird auch noch nicht einmal ein kompletter Kostenvoranschlag der Alternativwerkstätten notwendig sein, wohl aber irgendeine ernstzunehmende Prüfung, die erkennen lässt, ob die Reparatur in den Alternativwerkstätten genauso oder evtl. auch anders durchgeführt werden würde.

Hier ist nicht erkennbar, dass man den Reparaturfall der fraglichen Werkstatt überhaupt unterbreitet hätte, noch dass wenigstens irgendwer, der fachlich kompetent und mit der Werkstatt vertraut ist, hier überhaupt irgendeine Prüfung durchgeführt hätte. Mal ganz abgesehen davon, dass nicht einmal erkennbar ist, wer den Prüfbericht überhaupt verfasst hat.

bb) Ebenfalls nicht hinreichend dargelegt wird, daß die Reparatur in der genannten Werkstatt der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig wäre.

Zwar wird allgemein aufgelistet, in welchen Verbänden die Werkstatt ist und über welche Zertifikate sie verfügen. Das ist alles gut und schön und mag - für den, den solche Zertifikate beeindrucken - belegen, dass die Reparaturen in diesen Werkstätten im Allgemeinen von hinreichender Qualität sind. Das Gericht will dies hier auch gar nicht in Zweifel ziehen.

Kernpunkt der Prüfung ist aber der wesentliche Unterscheid zwischen einer markengebundenen Fachwerkstatt einerseits und einer nichtmarkengebundenen andererseits. Die markengebundene Fachwerkstatt ist auf die Modelle einer bestimmten Marke spezialisiert. Genau auf die Modelle dieser Marke ist der Reparaturbetrieb ausgerichtet. Man hat Zugang zu den Datenbänken des Herstellers, die Mitarbeiter erfahren Schulungen durch diesen Hersteller, Ersatzteile sind in gewissem Umfange vorrätig. Markenfreie Werkstätten reparieren viele Modelle vieler, wenn nicht aller Hersteller, der Reparaturbetrieb deshalb eben nicht auf genau diese Modelle ausgerichtet. Ersatzteile sind sicher beschaffbar, manches mag vorrätig sein, aber eben in geringerem Umfang, da man ja mehrerer Marken zu bedienen hat. Der Zugang zu den Herstellerdatenbanken fehlt und die Schulungen bleiben eher allgemein, nicht modellspezifisch.

Kurz: Hier stehen Spezialisten gegen Generalisten. Und während Spezialisten kraft dessen Erfahrung und Spezialwissen haben, kann dies bei Generalisten vorhanden sein,

muss aber nicht. Von Beklagtenseite hätte also durch Mitteilung konkreter Tatsachen vorgetragen werden müssen, dass die von ihnen genannten Generalisten konkret über Erfahrung und Kenntnis verfügen, die der Erfahrung und der Kenntnis gleichsteht, die ein Spezialist hat. Solche konkreten Tatsachen wären etwa gewesen, dass man einmal konkret mitteilt, ob man Fahrzeuge dieses Modells und dieses Herstellers überhaupt schon einmal repariert hat, wenn ja bei welchen Schäden und wieviel (und ob die damals tätigen Reparateure auch noch dabei sind).

Solch konkreten Vortrag gibt es aber nicht. Die Beklagte trägt Allgemeines zur Werkstatt vor und zieht daraus den Schluss, dass die Reparatur des konkreten Modells gleichwertig sein muss. Dieser Schluss ist aber mitnichten zwingend und das Gericht zieht ihn nicht.

cc) Schließlich und endlich wird man es ohnedies kaum als zumutbar bezeichnen können, wenn der Schädiger bzw. seine Versicherung von einem durch den Schädiger Geschädigten auch noch erwarten, dass dieser zum Ausgleich dieser Schäden erhebliche Mühen auf sich nimmt. Die Klägerin und ihr kaputtes Auto befinden sich in Berlin-Mitte. Von beiden zu erwarten, dass man sich nach außerhalb Berlins, nach Dahlwitz-Hoppegarten begibt, obgleich es BMW-Werkstätten wesentlich näher und bequemer (hier etwa die BMW-Niederlassungen in der Gehringstraße 20 in Berlin-Weißensee in 7,4 km Entfernung und am Kaiserdamm in Berlin-Charlottenburg in 11,7 km Entfernung) gäbe, ist zuviel erwartet. Auf einen Hol- und Bringeservice muss sich ein Geschädigter schon allein wegen der erheblichen Risiken eines Transportes über eine so lange Strecke durch die halbe Stadt nicht verweisen lassen. Eine Haftungsübernahme für eventuelle dabei entstehende Schäden hat die Beklagte nicht abgegeben. Und da es sich eben gerade nicht um eine markengebundene Werksatt handelt, wird man dem Geschädigten auch erlauben müssen, sich vor der Beauftragung ggf. selbst ein Bild von dem Reparaturbetrieb zu machen.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs.1, 2, 286 Abs.2 Nr.3 , 288 Abs.1 BGB.

3. Daneben kann die Klägerin von dem Beklagten auch die Erstattung der ihr vorgerichtlich entstandenen - nicht anrechenbaren - Anwaltskosten nach einem Streitwert in Höhe von bis zu 1.500 € verlangen. Die 1,3 Geschäftsgebühr aus Nummer 2 1300 VV RVG beläuft sich auf 149,50 €. Die Hälfte der Gebühr ist davon nicht anrechenbar, also ein Betrag in Höhe von 74,75 €. Mitsamt Auslagenpauschale und Umsatzsteuer ergibt

sich daher ein Betrag in Höhe von 106,74 € (74,75 € + 14,95 € Auslagenpauschale + 17,04 € Umsatzsteuer). Wegen des weitergehend geltend gemachten Betrages ist die Klage unbegründet und daher abzuweisen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs.2 Nr.1, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

   Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

   oder

   Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

   Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
   Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

   Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

   Landgericht Berlin
   Littenstraße 12-17
   10179 Berlin

   eingelegt werden.

   Die Schriftform kann nur **unter besonderen Voraussetzungen** auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente (nicht aber durch einfache E-Mail-Übersendung) eingehalten werden.
   Die Einzelheiten sind auf der Internetseite www.berlin.de/erv abrufbar.

   Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.
   Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

   Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen.**

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen.**
Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Vandenhouten

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 28.03.2019

AMTSGERICHT MITTE
BERLIN

Heider
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen**. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.